

# Satzung Hamburg Media School Alumni e.V.

## 1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Hamburg Media School Alumni“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz "e.V."
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

## 2. Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Fördermitteln zur Förderung der Bildung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Akquirieren von Spenden zur Weiterleitung an die gemeinnützige Hamburg Media School. Die Hamburg Media School soll durch die Spendengelder in ihren Aufgaben unterstützt und ihre Ideen aufrecht erhalten werden.

## 3. Mittelverwendung

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2005.

## 5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jeder aktive oder ehemalige Student der HMS werden. Auch andere Personen können die Mitgliedschaft erwerben, insbesondere solche, die sich um die HMS besonders verdient gemacht haben.
- 5.2 Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe ihrer Kräfte bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten. Sie nehmen an den Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins teil. Der Vorstand kann die Teilnahme auch anderen Personen gewähren.
- 5.3 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand abschließend nach Maßgabe der Ziffer 5.4 dieser Satzung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 5.4 Wird die Mitgliedschaft von einem aktiven oder ehemaligen Studenten der HMS beantragt, hat der Vorstand dem Antrag zu entsprechen, sofern nicht wichtige Gründe in der Person des Antragstellers dem entgegenstehen.
- Wird die Mitgliedschaft von einer anderen Person als einem aktiven oder ehemaligen Studenten beantragt, soll der Vorstand dem Antrag entsprechen, wenn diese im Interesse des Vereins ist.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, sonst durch Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 5.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seinen mitgliedschaftlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt oder es in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins oder der HMS verstoßen hat, oder wenn ein solcher Verstoß begründet zu befürchten ist. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Beschwerderecht nicht fristgemäß Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.
- 5.7 Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Mitgliederversammlung kann dieses Recht durch Beschluss auf den Vorstand übertragen.

## 6. Mitgliedsbeiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und seine Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## 8. Vorstand

8.1 Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:

- einem Ersten Vorsitzenden,
- einem Zweiter Vorsitzenden,
- einem Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

8.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

8.3 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. An Beschlüssen müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht gefasst. Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

## 9. Mitgliederversammlung (Einberufung)

9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Entscheidung über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse,
- Beschluss der Beitragsordnung.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.

Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Darüber hinaus ist sie spätestens innerhalb von drei Monaten einzuberufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt,
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands.

Die Einberufung erfolgt per schriftlicher Einladung an die Mitglieder mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die letztbekannte jeweilige Mitgliedsanschrift.

9.3 Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des neuen Vorstands,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

9.4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Spätere - auch während der Mitgliederversammlung gestellte - Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

## **10. Mitgliederversammlung (Leitung und Beschlussfassung)**

10.1 Der Erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmt.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und Mitglieder anwesend sind.

10.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nicht für mehr als ein Drittel aller Mitglieder das Stimmrecht ausüben.

- 10.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder.
- 10.5 Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Wahlen erfolgen auf Wunsch eines einzelnen Mitglieds geheim in schriftlicher Abstimmung. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht gefasst.
- 10.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Auf Wunsch werden Mitgliedern auch Abschriften des Protokolls per E-Mail zugeschickt.

## **11. Auflösung des Vereins**

- 11.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt sein Vermögen an die HMS, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Sofern die HMS zu diesem Zeitpunkt ihre Gemeinnützigkeit verloren hat oder nicht mehr existiert, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Empfänger, dessen Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts durch die zuständigen Behörden anerkannt sein muss. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf in diesem Falle erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

- 11.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Hamburg, den 4. Oktober 2005